



Turn- und Sportverein (TSV) Rotation Dresden 1990 e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beitrag und Aufnahmegebühren

Zur Absicherung des Sportbetriebes und der Verwaltungsaufgaben des Vereines werden von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren erhoben. Diese werden in folgenden Gruppen differenziert:

1.1. Beitrag	monatlich	jährlich (ohne Rabatt)
1.1.1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	6,00	72,00
1.1.2. Jugendliche und Studenten bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, Hausfrauen, Rentner und Arbeitslose (mit Nachweis)	7,50	90,00
1.1.3. Erwachsene ohne Wettkampfbetrieb (Faustball, Gymnastik, Hallenfußball, Inlinehockey, Jugger, Volleyball)	9,00	108,00
1.1.4. Erwachsene ohne Wettkampfbetrieb (Wandern)	9,50	114,00
(Rentner)	8,00	96,00
1.1.5. Erwachsene mit Wettkampfbetrieb (Gerätturnen, Handball, Kanu, Kanurennsport, Tennis, Tischtennis)	10,00	120,00
1.1.6. Erwachsene mit Wettkampfbetrieb (Billard)	10,50	126,00
(Rentner, Kinder und Jugendliche)	8,00	96,00
1.1.7. Abteilung Fußball – Kinder, Jugendliche und Erwachsene	13,00	156,00

1.1.8. Abteilung Fußball – Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose (jeweils mit Nachweis)	9,00	108,00
1.1.9. fördernde Mitglieder	2,50	30,00
1.1.10 Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Eine Beitragsermäßigung kann nur gewährt werden, wenn ein Nachweis zur Genehmigung vorliegt.

1.2. Aufnahmegebühren

1.2.1. Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Hausfrauen, Rentner, Erwachsene, (alle Abteilungen außer Fußball, Handball und Tennis)		5,00
1.2.2. Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Erwachsene der Abteilungen Fußball, Handball und Tennis (mit Wettkampfbetrieb)		20,00

Die Aufnahmegebühren werden einmalig mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen.

1.3. Mahngebühren

1.3.1. Mahnungen durch die Abteilungsleitung sind gebührenfrei		
1.3.2. Mahnungen durch den Vorstand mit Fristsetzung 14 Tage nach Fälligkeit		5,00
1.3.3. Mahnungen durch den Vorstand nach Fristverstreichung und Androhung eines Ausschlussverfahrens lt. § 8 Abs. 2a der Satzung des Vereines zzgl. Mahngebühr		10,00
1.3.4. Stornierungsgebühren durch die Bank bei Rücklastschriften		6,00

Kosten, die durch fehlende Deckung, Kontolöschung oder sonstige Ursachen entstanden sind, gehen zu Lasten des Mitgliedes und sie sind von ihm selbst zu tragen. Sie bestehen aus einer Rücklastschrift der Bank und einer Bearbeitungsgebühr des Vereines.

1.4. Selbstkostenbeitrag

Für die Benutzung von Sportstätten und Sportanlagen sind 2,00 EUR monatlich in der Beitragskassierung enthalten.

2. Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt quartalsweise per Lastschrift im ersten Monat des Quartals zum 18. oder jährlich zum 20.02.

Die Mitgliedsbeiträge der Selbstüberweiser sind unaufgefordert jeweils im ersten Monat des Quartals auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Bei Nichteinhaltung ist der Abteilungsleiter berechtigt, den Beitrag anzumahnen. Bleibt dies ohne Wirkung, erfolgt durch den Vorstand eine zweite schriftliche und gebührenpflichtige Mahnung.

Wird die Wirkung dieser 2. Mahnung nicht erreicht, so erfolgt der Verfahrensweg entsprechend der Satzung § 8 Abs. 2a.

3. Sonderregelung

Erfolgt die Beitragszahlung des gesamten Jahresbeitrages bis zum 28. Februar des laufenden Jahres, so wird ein Rabatt in Höhe von einem Monatsbeitrag gewährt (Jahreszahler).

Rückzahlungen bei vorzeitigem Vereinsaustritt sind hierbei nicht möglich.

4. Beitragsfreistellung

Durch Vorstandsbeschluss können in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitung beitragsfrei gestellt werden. Diese Beitragsfreistellung muss besonderen Vereinsinteressen dienen.

5. Austritt

Bei satzungsmäßigem Austritt hat die Beitragszahlung bis zum Austrittsmonat zu erfolgen.

Mit der Kündigung und dem Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsausweis in der Geschäftsstelle abzugeben.

6. Anmerkungen

Die Abteilungen können eigenständig einen gesonderten Abteilungsbeitrag beschließen, wenn es die wirtschaftliche Situation der betroffenen Abteilung erforderlich macht. Die zusätzlichen Mittel stehen dann in voller Höhe ausschließlich diesen Abteilungen zur Verfügung. Desgleichen können die Abteilungen spezielle Beitragsrabatte, z. Bsp. für Geschwisterkinder festlegen.

Die Höhe aktuell gültiger Zusatzbeiträge bzw. ggf. gewährte Rabatte sind beim jeweiligen Abteilungsleiter bzw. in der Geschäftsstelle zu erfragen.

(Alle Angaben erfolgen in EUR)

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. September 2014 beschlossen und tritt mit Wirkung des Inkrafttretens der Neufassung der Satzung vom 29. September 2014 in Kraft.

Die Satzung und damit auch diese Ordnung sind per 18.12.2014 gültig.